

Erläuterung "Hindernisfreier Wohnungsbau" / Erschliessung

KRG-Revison Kanton Graubünden Art. 80 Behindertengerechtes Bauen seit 01.04.2019 in Kraft

Die anerkannte Fachnorm für den Hochbau ist die **Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten"** sowie für den Tiefbau die **Norm VSS 640 075 "Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum"**.

KRG / Art. 80

1bis Neue Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass die einzelnen Wohnungen hindernisfrei zugänglich sind und im Innern den Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus entsprechen. Bei neuen Gebäuden mit fünf bis acht Wohnungen genügt es, wenn wenigstens die Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sind und der Zugang zu den übrigen Wohnungen anpassbar ist.

Die Anforderung der hindernisfreien Zugänglichkeit sowie des anpassbaren Wohnungsbaus ist bei der Erneuerung von Wohnbauten mit acht oder weniger Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen.

(1) Keine Anforderungen gemäss KRG bei **bestehenden Wohnbauten** (Umbau / Sanierung). Anforderungen der hindernisfreien **Zugänglichkeit** bei Wohnbauten mit acht oder weniger Wohnungen, nur wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen.

(2) Keine Anforderungen gemäss KRG bei **bestehenden Wohnbauten** (Umbau / Sanierung). Anforderungen des **anpassbaren Wohnungsbau** bei Wohnbauten unbeschaffen der Anzahl Wohnungen, nur wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen.

(3) Im Bereich der Verhältnismässigkeit müssen **bestehenden Wohnbauten** (Umbau / Sanierung) bis zum Haupteingang und bis zu allen Wohneinheiten stufenlos zugänglich sein.

		keine gesetzlichen Anforderungen gemäss KRG Art. 80 und BehiG				KRG Art. 80			KRG Art. 80 + BehiG						
		1 Whg	1 Whg 2	1 Whg 2 3	3 4 1 Whg 2	5 3 4 1 Whg 2	6 5 6 3 4 1 Whg 2	7 5 6 3 4 1 Whg 2	8 7 8 5 6 3 4 1 Whg 2	9 und mehr 9 7 8 5 6 3 4 1 Whg 2					
Gesetz	Anzahl Wohneinheiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9 und mehr					
KRG / Art. 80 und BehiG	Haupteingang stufenlos zugänglich	e	m	p	f	o	h	l	e	n	(1)	(1)	(1)	(1)	(3)
KRG / Art. 80	ein Wohngeschoss/EG stufenlos zugänglich	e	m	p	f	o	h	l	e	n	(1)	(1)	(1)	(1)	
KRG / Art. 80	stufenloser Zugang zu allen Wohneinheiten anpassbar • Aufzug vorbereitet • Treppenlift bis max. 3 Geschosse (UG / EG / OG)	e	m	p	f	o	h	l	e	n	(1)	(1)	(1)	(1)	
BehiG	alle Wohneinheiten stufenlos zugänglich	e	m	p	f	o	h	l	e	n					(3)
KRG / Art. 80	Wohnungen anpassbar	e	m	p	f	o	h	l	e	n	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)